



Vereinsstatuten

Volketswil, 25.08.2015

Verein RockAndSteel
mit Sitz in Volketswil

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „RockAndSteel“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Volketswil.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation verschiedener Events zur Pflege und Förderung guter Livemusik. Zudem verfügt der Verein über ein eigenes Inventar (technisches Equipment und Eventmaterial), welches laufend im Sinne des Vereinszwecks aufgestockt werden soll (Investitionen)

Der Verein betreibt derzeit folgende Aktivitäten:

- Openair Volketswil (Juni)
- Vermietung (ganzes Jahr)
- Bandroom-Session (3-4mal jährlich)

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Aktueller Mitgliederbeitrag 2015/2016: CHF 20.- pro Jahr (Passivmitglieder: CHF 20.- pro Jahr)

Weiter verfügt der Verein über folgende Einnahmequellen

- Openair Volketswil
- Bandroom-Session
- Vermietung technisches Equipment
- Vermietung Bandroom
- Gönner- und Passivbeiträge

4. Verwendung vom Vereinsvermögen

Sollte der Verein durch seine Tätigkeiten allfällige Gewinne erwirtschaften, werden diese reinvestiert für nachfolgende Events oder Inventar im Sinne von Art. 2. Eine Auszahlung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Sämtliche Veranstaltungen und Investitionen müssen so budgetiert werden, dass ein Sicherheitsbestand von CHF 5'000.- nicht unterschritten wird. Diese Reserve bezweckt die Absicherung von unvorhersehbaren Ereignissen (Zum Beispiel: Absage eines Events aufgrund höherer Gewalt).

5. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und bereit ist aktiv dafür zu agieren.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.



6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens eine Woche vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im dritten Quartal des Kalenderjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens eine Woche zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.



11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn eine Zweidrittelsmehrheit dem Änderungsvorschlag zustimmt.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden.

Die Auflösung beschliessende Vereinsversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25.08.2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

<< 25. August 2015 in Volketswil, CH-8604 >>

Der Präsident:

Martin Weiss

Die Protokollführerin:

Sandrine Perret

Änderungen beschlossen am:

- **25.08.2015:** Sicherheitsbestand von CHF 10'000, Festlegung Mitgliederbeiträge CHF 20.-/CHF 20.-